

# **BGer 5A 523/2018 vom 26. Juni 2018**

Bundesgericht, 2018-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_523\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_523_2018)

FR: TF 5A 523/2018 du 26 juin 2018

IT: TF 5A 523/2018 del 26 giugno 2018

## **Regeste**

Verfahrenssistierung (Abänderung Scheidungsurteil) | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Entscheide über die Verfahrenssistierung gelten als Zwischenentscheide, die nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden können (ausführlich zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil insb. BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801), wobei diese in der Beschwerde darzutun sind ( BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292). Der Beschwerdeführer äussert sich hierzu nicht ansatzweise; schon aus diesem Grund kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

### **E. 2**

Der Beschwerde mangelt es aber auch in der Sache selbst an einer hinreichenden Begründung. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist nämlich in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt; dies erfordert eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Das Obergericht hat in seinem Nichteintretensentscheid festgehalten, der Beschwerdeführer setze sich mit der erstinstanzlichen Begründung, wieso das Verfahren nicht zu sistieren sei, nicht auseinander und er lege im Übrigen auch keinen bei Nichtgewährung der Sistierung drohenden Nachteil dar. Auf diese obergerichtlichen Erwägungen nimmt der Beschwerdeführer keinen direkten Bezug; insbesondere zeigt er nicht auf, inwiefern er sich entgegen der Ansicht des Obergerichts hinreichend mit den erstinstanzlichen Erwägungen befasst hätte. Vor diesem Hintergrund bleibt unbegründet, inwiefern das Obergericht mit seinem Nichteintretensentscheid gegen Recht verstossen haben soll.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.